GEMEINDE
NECKERTAL

Gemeinde Neckertal, Grundbuchkreise Brunnadern, Mogelsberg, St.Peterzell

Planungsbericht

Revision Schutzverordnung

Bereich Natur und Landschaft

Stand Änderungsauflage Mitwirkung

Degersheim, 03.11.2026

Ausarbeitung und Kontakt

GeOs GmbH
Steineggstrasse 23
9113 Degersheim
071 222 45 03
info@geos-gmbh.ch
www.geos-gmbh.ch

Impressum:

Auftraggeber	*Gemeinde Neckertal*
Bearbeitung	*Marina Frei* *GeOs GmbH* *9113 Degersheim*
Ausarbeitung	*2018 bis 2026*

Liste der Abkürzungen

ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Am	Amphibienlaichgebiete
Au	Auengebiete (Bundesinventar)
AuS	Auenschutzgebiet (Schutzverordnung)
BauG	Baugesetz
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BioT	Biotop
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
DZV	Direktzahlungsverordnung
EBG	Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz
Fm	Flachmoor
GAöL	Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen
Geo	Geotop
GeoL	Geotoplandschaft
GeoS	Geotopschutzgebiet
HFUG	Hecke, Feld- und Ufergehölz
LR G	Lebensraum Gewässer
LR K	Lebensraum Kerngebiet
LS	Landschaftsschutzgebiet
NFA	Naturschuztgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)
NFA2	Naturschutzgebiet Feuchstandort (nicht beweidet, früherer Schnitttermin)
NHG	Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz
NTA	Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerwiese)
NTA2	Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerwiese, früherer Schnitttermin)
NTB	Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerweide)
PLS	Perimeter Landwirtschaftliche Nutzfläche und Sömmerungsgebiet
SGs	Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Tiere
SV	Schutzverordnung
TWW	Trockenwiesen und -weiden
UB	Übergangsbereich (Pufferzone zu Naturschutzgebiet Feucht- oder Trockenstandort)
UBH	Übergangsbereich (hydrologische Pufferzone zu Auenschutzgebiet)
WEP	Waldentwicklungsplan
WiW	Wildruhezone mit Vorschriften im Winter

Begriffsdefinition

bisherige Schutzverordnungen:	umfasst die Schutzverordnungen inkl. deren Revisionen der ehemaligen Gemeinden Mogelsberg(1993), Brunnadern (1995) und St. Peterzell (1989).
bereinigter Ausgangszustand:	bereinigte Schutzobjekte der bisherigen Schutzverordnung (Fehler und geometrische Ungenauigkeiten wurden v.a. anhand alter Luftbilder korrigiert)
aktualisiertes Inventar:	in den Jahren 2018 bis 2020 neu erarbeitetes Inventar als Grundlage für die aktualisierte Schutzverordnung
aktualisierte Schutzverordnung:	anhand des aktualisierten Inventars erarbeitete Schutzverordnung

Inhalt

1 Einleitung 6
1.1 Ausgangslage 6
1.2 Ziele 7
1.3 Schutzverordnung 7
2 Organisation und Zuständigkeit 8
2.1 Begleitendes Fachbüro 8
2.2 Naturschutzkommission 8
2.3 Schutzverordnungstext 8
3 Inventar 9
3.1 Inhalte 9
3.2 Grundlagen 10
3.3 Vorgehen 12
4 Bilanz Schutzverordnung 29
4.1 Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen 29
4.2 Hecken-, Feld- und Ufergehölze 30
4.3 Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen 31
4.4 Amphibienlaichgebiete / Biotope 32
4.5 Landschaftsschutzgebiete 32
4.6 Lebensraum, Auenschutzgebiete, Wildruhezone 33
4.7 Geotope 34
5 Vorliegende Planungsinstrumente 36
6 Verfahren Stand Vorprüfung 37
6.1 Gemeindebeschluss 37
6.2 Kantonale Vorprüfung 37
6.3 Information 37
6.4 Auflage 37
6.5 Genehmigung 37
7 Literaturverzeichnis 37

1 Einleitung

Auszug aus der Wegleitung «Erstellung/Revision von Schutzverordnungen im Bereich Natur und Landschaft» (Amt für Natur, Jagd und Fischerei, 2015):

«Im Kanton St.Gallen ist es die Aufgabe der Gemeinde, gestützt auf Art. 18 Abs. 1 NHG und Art. 98 BauG, dass wertvolle Landschaften, Lebensräume, Biotope, Gehölze und markante Einzelbäume langfristig erhalten bleiben und die gebietstypische Flora und Fauna in ihrem Bestand gesichert wird.

Jede Gemeinde erstellt in Form einer SV eine Übersicht über ihre Schutzgebiete und -objekte, die für Natur und Landschaft von besonderem Wert sind. Mit speziellen Massnahmen und Bestimmungen sollen sie geschützt bzw. gefördert werden. Dies ermöglicht, dass verschiedene Behörden eine verbindliche Planungsgrundlage besitzen, Pflege- und Aufwertungsmassnahmen koordiniert werden können und Grundeigentümer, Bewirtschafter und übrige Akteure in Natur- und Landschaft über eine Rechtssicherheit verfügen.

Die Schutzplanung der Gemeinden ist ein Teil der grundlegenden Planung im Kanton St. Gallen (Art. 6 Abs. 1 BauG). Dabei werden die Perimeter der Schutzgebiete, Art und Gegenstand des Schutzes sowie die Folgen bei Widerhandlungen in Form einer kommunalen SV von den Gemeinden festgelegt (Art. 16 Abs. 2 Naturschutzverordnung und Art. 101 Abs. 1 BauG).»

1.1 Ausgangslage

Aktuell liegen für die Gemeinde Neckertal drei verschiedene Schutzverordnungen in sehr unterschiedlichen Qualitäten vor. Im Jahre 2009 fusionierten die Gemeinden Brunnadern, Mogelsberg und St. Peterzell. Eine Erneuerung der bisherigen Schutzverordnung und das Zusammenführen zu einer einheitlichen Schutzverordnung wurde nötig.

Der Erlass dieser bisherigen Schutzverordnungen liegt weit zurück. Die Genauigkeit der Pläne sind sehr unterschiedlich. In Mogelsberg gibt es ein sehr rudimentärer Plan, der heutigen Anforderungen an einen Schutzplan nicht erfüllt. Zudem haben sich der Naturbegriff wie auch der Stellenwert des Naturschutzes zwischenzeitlich stark verändert. Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die geometrische Genauigkeit von Planungsgrundlagen aufgrund der heute verfügbaren Mittel wie Orthofotos und GPS stark zugenommen haben. So erfüllt die aktuelle Abgrenzung der Schutzgebiete weder die Ansprüche der Rechtssicherheit, noch eignet sie sich als Grundlage für den Abschluss von Pflegevereinbarungen. Ausserdem kommen heute noch weiterer Objekttypen hinzu, welche in einer kommunalen Schutzverordnung behandelt werden müssen (z.B. Amphibienlaichgebiete).

1.2 Ziele

Für den Bereich «Natur und Landschaft» sollen die bisherigen Schutzverordnungen der ehemaligen Gemeinden Mogelsberg, Brunnadern und St. Peterzell zusammengelegt und auf den heutigen Stand aktualisiert werden. Damit werden in Zukunft die Schutzkategorien und die Beurteilungskriterien einheitlich angewendet. Der Bereich Ortsbilder und Bauten wird künftig für die gesamte Gemeinde in einer separaten Schutzverordnung behandelt

Die aktualisierte Schutzverordnung soll aufgrund der genauen Abgrenzung als verlässliches Planungsinstrument dienen. Die dafür erforderliche Zustandserhebung von Qualität und Lage der Objekte soll transparent und nachvollziehbar sein. Die aktualisierte Schutzverordnung stellt somit einen Referenzzustand dar, auf den sich die Behörden und Besitzer jederzeit berufen können.

1.3 Schutzverordnung

Die Schutzverordnung besteht aus dem Schutzplan mit dem zugehörigen Verzeichnis der Schutzobjekte sowie dem Schutzverordnungstext, welcher die Vorschriften für die jeweiligen Objekttypen regelt. Diese umfassen folgende Kategorien (im Text *kursiv* hervorgehoben):

- *Naturschutzgebiete* und *Übergangsbereiche* (Pufferzonen)
- *Hecken, Feld- und Ufergehölze*
- *Einzelbäume, Baumreihen* und *Baumgruppen*
- *Amphibienlaichgebiete/Biotope*
- *Geotopschutzgebiete* und *–objekte*
- *Landschaftsschutzgebiete*
- *Lebensräume (Lebensraum Kerngebiet/ Schongebiet und Auenschutzgebiet)*

Die Vorschriften richten sich nach dem Text der Musterschutzverordnung (ANJF, 2018), gehen jedoch auf die bisherigen Schutzbestimmungen sowie lokale Spezialfälle ein.

Die im Verzeichnis aufgeführten Objekte unterstehen den im Schutzverordnungstext enthaltenen Schutzbestimmungen. Weiterführende Informationen zu den einzelnen Objekten sind im Inventar (vgl. Kap. 3) festgehalten. Die Schutzverordnung ist für die Grundeigentümer verbindlich.

2 Organisation und Zuständigkeit

2.1 Begleitendes Fachbüro

Die Kartierung/Feldaufnahmen der potenziell schützenswerten Objekte erfolgten zwischen April 2018 und Oktober 2020 durch die GeOs GmbH, Degersheim. Das Geotopinventar wurde von Dr. Oskar Keller verfasst.

Basierend auf diesen Erhebungen wurde aus fachlicher Sicht eine Schutzempfehlung für die jeweiligen Objekte abgegeben (vgl. Kap. 3.3).

2.2 Naturschutzkommission

Aufgrund dieser Schutzempfehlungen setzte sich die Naturschutzkommission inhaltlich mit den Objekten auseinander und wog die damit verbundenen Interessen ab. Daraus ergab sich folgende Einstufung als Vorschlag zuhanden des Gemeinderats:

- Objekt beibehalten/aufnehmen
- Objekt entlassen/nicht aufnehmen

Daneben behandelte das Gremium das weitere Vorgehen bei komplexen Fällen und einzelnen Verstössen.

Mitgewirkt haben:

- Bruno Schweizer, Präsident der Naturschutzkommission, Gemeinderat
- Vreni Wild, Gemeindepräsidentin
- Sandra Gerlach, LKP Neckertal
- Rolf Sieber, Revierförster
- Walter Brander, Gemeinderat
- Aktuar: Andreas Lusti, Ratsschreiber

Für die Beurteilung der *Landschaftsschutzgebiete* und *Lebensraum Kerngebiet/Schongebiet* wurden die Fachmeinungen der Wildhut (Matthias Müller, Urs Büchler) beigezogen.

2.3 Schutzverordnungstext

Der Schutzverordnungstext wurde von der GeOs GmbH zusammen mit der *Naturschutzkommission* überarbeitet. Dabei wurde auf die bisherigen Bestimmungen, die Musterschutzverordnung des Kantons, sowie auf analoge Situationen und Lösungen benachbarter Gemeinden zurückgegriffen.

3 Inventar

3.1 Inhalte

Das aktualisierte Inventar umfasst die Objekte, welche der Gemeinde zur Beurteilung vorgelegt wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle in Frage kommenden Objekte erfasst wurden.

Die Inventarblätter enthalten, abhängig von der Kategorie, u.a. folgende Punkte:

- Objekt-Nr.: Bisherige und neu erfasste Objekte der aktualisierten Schutzverordnung
  oder
  Inventar-Nr.: Objekte, welche aus der Schutzverordnung entlassen bzw. nicht neu aufgenommen werden
- Objekttyp
- Grösse
- Detailplan mit Lage (Punktelemente), Verlauf (Linienelemente) bzw. Grenzen (Flächenelemente) der Schutzobjekte
- Fotodokumentation
- Kurzbeschrieb mit Klassierung nach Schlüsselkriterien gemäss Wegleitung (Beschreibung von Standortfaktoren wie Geländemorphologie, Nährstoffversorgung, nähere Umgebung)
- Zustand mit Defizit und Schäden (invasive Neophyten, falsche Bewirtschaftung, allfällige Verstösse)
- Bewertung der Ökologie, der Objektausbildung und der Bedeutung in der Landschaft
- Besondere Bestimmungen zur Pflege
- Vorschläge zur Aufwertung
- Schutzempfehlung nach einheitlichen Kriterien

Nur Inventarobjekte, deren Schutz durch den Gemeinderat beschlossen wurde, unterstehen den Schutzbestimmungen der aktualisierten Schutzverordnung. Sie sind im Schutzplan aufgeführt und im dazugehörigen Verzeichnis beschrieben.

Die restlichen Objekte werden nicht als Schutzobjekte behandelt und unterstehen somit nicht den Schutzbestimmungen. Vom begleitenden Fachbüro als «bemerkenswert» oder «schützenswert» eingestufte Objekte sollen in deren Bestand und Qualität trotzdem nach Möglichkeit (z.B. über GAöL Verträge) beibehalten werden (vgl. Kap. 3.3).

In der aktualisierten Schutzverordnung folgt die Nummerierung der Objekte von Süden nach Norden und von Osten nach Westen.

3.2 Grundlagen

Für die Erarbeitung des Inventars der zu überprüfenden Objekte wurden folgende Grundlagen berücksichtigt:

3.2.1 **Bisherige Schutzobjekte:**

Sämtliche Schutzobjekte aus den bisherigen Schutzverordnungen wurden überprüft.

3.2.2 **Kantonale und nationale Inventare**

Sämtliche relevanten kantonalen und nationalen Inventare sowie jene des Kantonalen Richtplans (häufig identisch) im Gemeindegebiet wurden berücksichtigt:

- Bundesinventare
    - Auengebiete (au): Thur und Necker bei Lütisburg (19)
    - TWW: Oberberg (626), Ober Schwendi (630), Brand (631), Breiten (640)
    - Geotopinventar: Neckercanyon *Unteres Neckertal* (Geotopkomplex SG29)
- Kantonale Inventare
    - Regionale FM: *Mösli* (140), Jomerbachtal (136)
    - Regionale TWW: Aach (603), *Berg (604), Ebersol (607), Brand (629/632/634), Breiten (643), Oberenzenberg (628/633), Züblisnase (621), Hönenschwil (614/619), Unterberg (623), Necker (610), Homberg (666), Arnighöchi (624)*
    - Amphibienlaichgebiete: *Jomerbach Saumoos* (SG1062), *Kiesgrube Nassenfeld* (SG1061), *Nudliweiher* (SG1227), Sägeweiher (SG1242)
    - Geotope: Einzelgeotop Sackungskomplex "Banholz" (272), Geotoplandschaft Schmelzwasserdelta "Nassenfeld" (275), Geotomkomplexe Schmelzwasserdurchbruch und Glazialkomplex "St.Peterzell" (320/ 428)
- Lebensräume bedrohter Arten:
    - Kerngebiete: Jomerbachtal, Wilketshöhenzug
    - Schongebiete: Köbelisberg-Neutoggenburg, Ruertal, Wilkethöhenzug
- Lebensräume Gewässer/Auen: *Necker, Aachbach*
- Landschaftsschutzgebiet: *Furt - Spreitenbach*

3.2.3 **Luftbilder**

Für die Ermittlung des Ausgangszustands (Zustand zum Zeitpunkt des Erlasses der bisherigen Schutzverordnung) von Gehölzen, *Einzelbäumen* und Mooren wurden «alte» Luftbilder beigezogen, welche die damalige Ausgangssituation aufzeigen sollen (bei Magerwiesen waren nur beschränkte Aussagen möglich). Dafür wurden die georeferenzierten Orthofotos von 1996 verwendet. Wenn nötig, wurden zusätzlich noch georeferenzierte Luftbilder aus dem Jahre 1983 zugezogen.

Anhand des aktuellsten Luftbilds, das belaubte Gehölze aufweist (2011), wurden potenzielle, neue Gehölze, Einzelbäume und Baumgruppen ermittelt. Für die Abgrenzung der Flächen wurde zusätzlich das aktuellste Luftbild (2014, unbelaubt) beigezogen.

3.2.4 **Vertragsflächen nach GAöL, BFF QII-Flächen**

Sämtliche Flächen mit einem Bewirtschaftungsvertrag nach GAöL (Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen) wurden auf ihre Eignung zur Aufnahme in die aktualisierte Schutzverordnung überprüft. Dasselbe Vorgehen galt für Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe II (Q II) gemäss den angemeldeten Nutzungen (Stand Juli 2018). Dabei wurden für Trockenstandorte lediglich die sonnenexponierten Lagen berücksichtigt.

3.2.5 **Amphibiendaten**

Zur Ermittlung der schützenswerten *Amphibienlaichgebiete* stellte Dr. Jonas Barandun (Amphibienverantwortlicher des Kantons) die Daten zu den Amphibienvorkommen in der Gemeinde Neckertal sowie sein Fachwissen zur Verfügung.

3.2.6 **Amtliche Vermessung Bodenbedeckung**

Anhand der Bodenbedeckung gemäss amtlicher Vermessung (Kategorien: *Übrige Bestockte* und *humusiert Hoch-/Flachmoor*) wurden potenzielle neue Gehölze und Flachmoore ermittelt.

3.2.7 **Basiswald**

Die Basiswaldfläche bildet das Waldareal nach Forstrecht bestmöglich ab. Sie dient als Grundlage für die anstehende Anpassung der amtlichen Vermessung. Differenzen zwischen der Basiswaldfläche und der Waldfläche aus der amtlichen Vermessung wurden mit Stefan Buob, Kantonsforstamt geklärt. In der aktualisierten Schutzverordnung werden nur Gehölze geschützt, die nicht unter die Basiswaldfläche fallen. Umgekehrt werden Objekte aufgenommen oder beibehalten, wenn sie aktuell gemäss amtlicher Vermessung noch als Wald gelten, jedoch nicht als Basiswald ausgeschieden sind.

3.2.8 **Weitere Grundlagen**

Für die Feldarbeit sowie für die Darstellung der Inventarpläne wurden ausserdem folgende Daten verwendet:

- Amtliche Vermessung Liegenschaften
- Landwirtschaftliche Zonengrenzen (LWZ)
- Perimeter Landwirtschaftliche Nutzfläche und Sömmerungsgebiet (PLS)
- Höhenlinien, 1 m
- Gewässernetz
- Planerischer Gewässerschutz

Einige neue Objekte, die durch keine der oben genannten Grundlagen ausfindig gemacht werden konnten, wurden während der Feldbegehung anderer Objekte entdeckt und ebenfalls inventarisiert.

3.3 Vorgehen

Die Inventare der bisherigen Schutzverordnungen der ehemaligen Gemeinden Mogelsberg, Brunnadern und St. Peterzell weisen teilweise grössere Ungenauigkeiten auf. Damit sie als Ausgangslage für die aktualisierte Schutzverordnung verwendet werden konnten, mussten diese Ungenauigkeiten anhand von alten Luftbildern (vgl. Kap. 3.2.4) vorgängig bereinigt werden. Das Vorgehen gliedert sich für die Aktualisierung der Schutzverordnung grundsätzlich in drei Schritte:

Schritt 1:	Bereinigung der bisherigen Schutzverordnungen zur Ermittlung des Ausgangszustandes zum Zeitpunkt des Erlasses.
Schritt 2:	Feststellung des aktuellen Ist-Zustands und Aktualisierung des Inventars.
Schritt 3:	Gegenüberstellung der bereinigten und der aktualisierten Schutzobjekte.

Das Vorgehen wird im Folgenden näher beschrieben. Allerdings können nicht alle erforderlichen Zwischenschritte im Detail dargelegt werden.

Alle zu überprüfenden Objekte wurden in Datenbanken (FileMaker) und kartographisch mittels GIS (Quantum) festgehalten.

Insbesondere bei der Überprüfung der Lage und der Abgrenzung bisheriger Moorflächen, Gehölze und *Einzelbäume* dienten alte Luftbilder als Referenz (vgl. Kap. 3.2.4). Daraus resultierte der bereinigte Ausgangszustand (Schritt 1).

Die Kategorien *Naturschutzgebiete*, *Narzissenschutzgebiete*, *Hecken-, Feld- und Ufergehölze*, *Einzelbäume*, *Amphibienlaichgebiete* und *Geotope* wurden in den Jahren 2018 bis 2020 vor Ort beurteilt und inventarisiert (vgl. Kap. 3.1). Für die Aufzeichnung der Abgrenzung kamen feldtaugliche Tablets zur Anwendung, welche die Erfassung mittels submetergenauem GPS, GIS und Datenbanken ermöglichten. Für die Abgrenzung dienten Standortmerkmale wie Geländemorphologie, Bodenbeschaffenheit und Zeigerpflanzen als wichtige Hinweise vor Ort. Zudem wurden die Parzellengrenzen und die landwirtschaftliche Nutzung berücksichtigt (Schritt 2).

Für die Feststellung der Bedeutung und die Einstufung der Inventarobjekte waren folgende Kriterien entscheidend:

- Schutzwürdigkeit nach dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Ökologische Bedeutung: Vielfalt, Grad der Natürlichkeit, Wert des Lebensraums
- Landschaftliche Bedeutung: Markante Lage, prägender Bestandteil des Landschaftsbildes, kulturelle Bedeutung
- Flächenmässige Bedeutung: Ausdehnung, Länge, Grösse
- Stand der Entwicklung: Alter, Wuchsform, Zustand (insbesondere Einzelbäume)

Die Schutzwürdigkeit der Objekte wurde nach folgenden Grundsätzen, welche in den anschliessenden Kapiteln präzisiert sind, eingestuft:

- **«schützenswert»**: Aufnahme in die Schutzverordnung bzw. die Beibehaltung in der Schutzverordnung wird empfohlen.
- **«bemerkenswert»**: Die Aufnahme in die Schutzverordnung ist gerechtfertigt aber nicht zwingend. Unter anderem können noch weitere Überlegungen und Kriterien, die bei der Erhebung nicht berücksichtigt wurden, zum Zuge kommen. Die Entscheidung findet letztlich in der Kommission statt. Dabei ist eine Gleichbehandlung von ähnlichen Objekten zu berücksichtigen.
- **«nicht schützenswert»**: Die Aufnahme in die Schutzverordnung bzw. die Beibehaltung in der Schutzverordnung wird nicht empfohlen.

3.3.1 Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen

Naturschutzgebiete sind häufig relativ kleinflächige, meist landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher ökologischer Bedeutung. Sie zeichnen sich durch empfindliche Pflanzen- und/oder Tiergesellschaften aus, deren Schutz zur Erhaltung der Biodiversität essentiell ist.

Folgende Objekttypen (im Inventar gekennzeichnet) fallen unter die Kategorie *Naturschutzgebiete*:

- **Flachmoor**; Schnittzeitpunkt 1.9. (NFA)
- **Flachmoor**; Schnittzeitpunkt 15.8. (NFA2)

- **Flachmoor**; NFA* = Sonderbestimmung (1.8.)/ unterschiedliche SPZ pro Teilfläche
- **Flachmoor beweidet** (NFB)
- **Magerwiese** (NTA)
- **Magerwiese** (NTA2); Schnittzeitpunkt nach DZV
- **Magerwiese** (NTA*); Sonderbestimmung
- **Magerweide** (NTB)
- **Pufferzonen** (UB)**;** Übergangsbereiche schützen die eigentlichen Schutzgebiete vor schädlichen Einflüssen der umgebenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen (Eintrag von Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln usw.)

Abgrenzung und Dokumentation

Die Flächen wurden nach pflanzensoziologischen Methoden (u.a. Kartierschlüssel des Bundes) und Schutzwürdigkeitskriterien erhoben (siehe nächster Abschnitt). Die Vegetationskartierung erfolgte bis auf wenige Einzelfälle vor der ersten Schnittnutzung zu einem Zeitpunkt, als die Pflanzen gut bestimmbar waren. Dauerweiden wurden wenn möglich nach der ersten Nutzung beurteilt. Grössere Gebiete wurden oft in mehrere Teilflächen unterteilt. Für alle Flächen und Teilflächen wurden Pflanzenlisten nach folgenden Kriterien erstellt:

- besonders «schützenswerte» Arten
- diagnostisch wichtige Arten der jeweiligen Pflanzengesellschaft
- «Störungszeigen» und allfällige invasive Neophyten

Daraus liessen sich die Schutzwürdigkeit der Vegetation, negative Einflüsse sowie entsprechende Massnahmen ableiten.

Die *Pufferflächen* (UB) wurden bei den regionalen und nationalen Objekte anhand der Kriterien des Pufferschlüssels (Bund) ausgeschieden. Bei den lokalen Objekten wurde zusätzlich die Verhältnismässigkeit gewahrt.

Die wichtigsten Feststellungen und Pflegemassnahmen wurden in einem Protokoll aufgezeichnet. So wurden auch die Gräben, welche beim Kartieren der Flachmoore festgestellt wurden, mit ungefährer Tiefe und Breite dokumentiert (jedoch ohne deren Vollständigkeit zu gewährleisten). Damit steht eine Dokumentation als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung, welche Schutzwürdigkeit, Perimeter, Schutzmassnahmen usw. nachvollziehbar begründen.

Beurteilung der Schutzwürdigkeit

Zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit nach NHG kamen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Flachmoorschlüssel (Bund) für alle NFA
- Trockenwiesen und -weiden-Schlüssel (Bund) für alle NTA
- Artenschutz (Objekte mit einem namhaften Vorkommen geschützter Pflanzen, z.B. Orchideen)
- Flächen mit besonders hoher Biodiversität, die mindestens Qualität II nach Direktzahlungsverordnung entsprechen und einen hohen ökologischen Wert aufweisen.

Neue Objekte wurden als «**schützenswert**» eingestuft, wenn sie einem der genannten Kriterien entsprachen. Alle bisherigen Objekte wurden als «schützenswert» deklariert, wenn entweder eines der obigen Kriterien zutraf oder das Potential für eine erfolgreiche Rückführung vorhanden war.

Als «**bemerkenswert**» wurden alle Flächen eingestuft, die zwar von gewisser ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung sind, jedoch keine der oben genannten Kriterien vollumfänglich erfüllten oder von sehr geringer Ausdehnung waren (i.d.R. kleiner als 5 a).

Objekte, die den oben genannten Punkten nicht entsprachen, wurden als «**nicht schützenswert**» eingestuft. Darunter fielen u.a. bisherige Schutzobjekte, die nicht wiederherstellbar waren oder nach heutigen Kriterien nicht als «schützenswert» eingestuft werden konnten.

Interessenabwägung

Die Naturschutzkommission hat bei Objekten, die als «bemerkenswert» eingestuft wurden, eine Abwägung vorgenommen. Solche Objekte wurden nur in die Schutzverordnung aufgenommen, wenn sie einen hohen ökologischen oder landschaftlichen Wert besitzen. Die als «schützenwert» eingestuften Objekte wurden aufgenommen/beibehalten. Der Gemeinderat hat differenziert entschieden und einige Objekte entlassen/nicht aufgenommen.

Bei einigen Flächen wurde der Schutzstatus aufgrund der heutigen Erkenntnisse neu überdacht. Nach Zuzug von alten Orthofotos konnten einige Flächen entlassen werden.

Mehrere Flachmoore (NFA) liegen an ausgesprochen schattigen Lagen, was eine Nutzung ab dem 1. September erschwert. Für diese Objekte gilt ein Schnitttermin ab dem 15. August. Sie sind mit NFA2 bezeichnet.

Für viele inventarisierte, gemähte Trocken-, resp. Magerstandorte (NTA) ist der Schnittzeitpunkt gemäss GAöL für die weitere Entwicklung resp. Erhaltung der Vegetation zu spät angesetzt. Daher wurde der Schnitttermin entsprechend der DZV festgelegt.

Diverse Objekte verlangen eine individuelle Pflege. Diese sind mit einem * gekennzeichnet.

3.3.2 **Hecken, Feld- und Ufergehölze**

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind prägende Elemente der Natur und Landschaft. Bereits in der bisherigen Schutzverordnung waren viele dieser Lebensraumtypen als Schutzobjekte erfasst. Dabei wurden Feldgehölze bisher als Linienelemente dargestellt. In der überarbeiteten Schutzverordnung sind diese entsprechend ihrer tatsächlichen Ausdehnung als Flächen eingezeichnet. Die meisten Objekte sind landschaftlich bedeutungsvoll.

Sie unterscheiden sich jedoch in ihrer ökologischen Qualität (insbesondere Vielfalt und Ausbildung der Hecken).

Bei der Inventarisierung wurde zwischen den folgenden Typen unterschieden:

- **Lebhag**: Niederes Gehölz, ca. 50 cm Stockbreite, meist artenarm, erfüllt oft Grenzfunktion, wird periodisch stark zurückgeschnitten
- **Niederhecke**: In der Regel aus mehreren Straucharten zusammengesetzte Hecke, 1 bis 2 m Stockbreite, wird periodisch selektiv gepflegt
- **Baumhecke**: Eine Hecke in der Bäume dominieren, eine Strauchschicht ist immer vorhanden
- **Ufergehölz**: Hecke entlang eines Fliessgewässers oder zumindest eines Grabens, der temporär Wasser führt
- **Feldgehölz**: Bestockte Fläche mit Strauchschicht, über 10 m breit aber nicht als Wald ausgeschieden

Abgrenzung und Dokumentation

Die Abgrenzung erfolgte aufgrund folgender Bearbeitungsregeln (basierend auf den oben genannten Definitionen):

- Ein Gehölz von mehr als 10 m Breite wurde als Polygon/Feldgehölz erfasst.
- Beidseitige Ufergehölze wurden beidseitig eingezeichnet.
- Lücken von > 5 m (bei Ufergehölzen > 10 m) wurden erfasst. Als durchgehend wurden Hecken eingestuft, welche abgesehen von den eingezeichneten Unterbrüchen, keine weiteren Lücken aufwiesen. Ansonsten wurden sie als lückig eingestuft.
- Die vorkommenden Gehölzarten wurden notiert und die Vielfalt der Hecke wie folgt bewertet:
  - «artenarm»: Weniger als 5 regelmässig auftretende Gehölzarten
  - «mässig artenreich»: 5 bis 8 regelmässig auftretende Gehölzarten
  - «artenreich»: Mehr als 8 regelmässig auftretende Gehölzarten

Beurteilung der Schutzwürdigkeit

Hecken sind auf Bundesebene nach NHG Art. 18 Abs. 1bis geschützt. Als «schützenswert» gelten grundsätzlich alle *Hecken, Feld- und Ufergehölze*, welche aus einheimischen Arten bestehen (NHG). Aus praktischen Gründen werden im Kanton St. Gallen nur über 10 m lange Hecken und Ufergehölze als Richtmass in die Schutzverordnung aufgenommen, sowie Lebhäge und Baumhecken über 20m. Dabei wurden auch die landschaftliche und ökologische Bedeutung, gebietsfremde Arten, Bauzonen sowie Privatgrundstücke berücksichtigt.

Interessenabwägung

In Privatgärten wird auf Schutzempfehlungen grundsätzlich verzichtet. Bei *Hecken* innerhalb oder angrenzend an ein Schutzgebiet wurde auf den Schutz des Gehölzes verzichtet, sofern die Ausbreitung des Gehölzes die Fläche beeinträchtigen könnte. Neue Hecken wurden nur aufgenommen, wenn sie eine Länge von über 30m haben oder ökologisch oder landschaftlich als wertvoll eingestuft wurden.

3.3.3 Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen

Einzelbäume prägen an markanten Lagen wie auf Kuppen oder auf dem Dorfplatz das Landschafts- und Ortsbild. Ausserordentlich alte Bäume können ausserdem historische Bedeutung erlangen. *Baumgruppen* bestehen aus mehreren beieinanderstehenden Bäumen ohne Strauchschicht. Analog dazu bestehen Baumreihen aus aneinander gereihten Bäumen ohne bedeutende Strauchschicht(vgl. Kap. 3.3.3, Abgrenzung zu Feldgehölz/ Baumhecken).

Abgrenzung und Dokumentation

Alle Objekttypen wurden als Punktobjekte erfasst. Die *Einzelbäume* und *Baumgruppen* wurden zwischen Mai 2020 und Oktober 2020 im Feld erhoben. Bei *Baumgruppen oder reihen* wurde die Artenzusammensetzung und bei *Einzelbäumen* jeweils die Baumart sowie der Brusthöhendurchmesser festgehalten. Ausserdem wurde der jeweilige Zustand sowie die landschaftliche Bedeutung bzw. die prägende Wirkung auf das Ortsbild dokumentiert.

Beurteilung der Schutzwürdigkeit

Die Einstufung der *Einzelbäume* erfolgte nach den folgenden Kriterien:

- Brusthöhendurchmesser
- Prägung der Landschaft/des Ortsbilds (Kuppe, Dorfplatz)
- Einheimische Arten
- Zustand (besonders schöne, arttypische Ausbildung der Krone, Schäden, Krankheiten)

Bisherige und neue Objekte wurden nach denselben Kriterien bewertet, mit Ausnahme von Ersatzpflanzungen. Diese wurden trotz geringer Grösse als «schützenswert» eingestuft.

Interessenabwägung

In Privatgärten wird auf Schutzempfehlungen grundsätzlich verzichtet, wenn es sich nicht um besonders «schützenswerte» Objekte handelt. Obstbäume wurden für das Inventar nicht berücksichtigt, mit Ausnahme von ausserordentlich prägnanten Nussbäumen. Ausgeschlossen ist der Schutz von invasiven Baumarten.

3.3.4 Amphibienlaichgebiete/Biotope

Für den Fortbestand von Amphibienpopulationen sind Laichgewässer besonders wichtig. Unterschiedliche Amphibienarten haben unterschiedliche Ansprüche an die Gewässer. Dabei sind u.a. Grösse, Beschaffenheit des Untergrunds, der nahen Umgebung und des Wasserhaushalts (z.B. periodisches Trockenfallen) relevant.

Die bisherigen Schutzverordnungen enthielten keine Objekte der Kategorie *Amphibienlaichgebiete/Biotope*. Es gab aber in der Kategorie *Naturschutzgebiete* Flächen, welche vermutlich zum Schutz der Amphibien ausgeschieden wurden. Diese waren bisher dem Objekttyp *NFA* zugewiesen, entsprechen jedoch nicht der Definition eines *Naturschutzgebiets feucht*. Sie werden in Zukunft als *Amphibienlaichgebiete/Biotope* in der aktualisierten Schutzverordnung aufgeführt.

Abgrenzung und Dokumentation

Die Informationen über die inventarisierten Amphibienlaichgewässer stammen von Jonas Barandun (Amphibienbeauftragter des Kantons) und Reto Zingg (Ökoberatungen Reto Zingg GmbH). Sämtliche bisher als NFA geschützte *Amphibienlaichgebiete* wurden berücksichtigt. In Absprache mit Jonas Barandun wurde für einige der bereits bekannten Amphibienfundorte von einem Objektschutz in der Schutzverordnung abgesehen. Für diese Fundorte wurden keine weiteren Daten erhoben.

Bei allen Objekten, die für die Aufnahme in die aktualisierte Schutzverordnung in Frage kamen, wurde das aktuelle Amphibienvorkommen abgeklärt. Für einigen Gebiete stammen die Daten vom Fachbüro Ökoberatungen Reto Zingg GmbH. In den übrigen Gebieten erhoben die GeOs GmbH im Frühjahr 2020 das Amphibienvorkommen. Die Populationsgrössen wurden gemäss «Bewertung der Laichgebiete und Definition der Schwellenwerte» für das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung bestimmt. Ausserdem wurden die genaue Abgrenzung, die Gebietsbeschreibung sowie allfällige Defizite und notwendige Aufwertungsmassnahmen dokumentiert.

Abhängig von der Art und der Grösse der Amphibiengewässer sowie der direkten Umgebung wurden die Gebiete als Punktobjekte oder Flächenobjekte erfasst.

Beurteilung der Schutzwürdigkeit

Amphibien stehen schweizweit unter Schutz. Grundsätzlich ist jedes Gewässer, in welchem Amphibien laichen, geschützt.

In der Schutzverordnung erhalten *Amphibienlaichgebiete* mit gesichertem Amphibienvorkommen und guten Aussichten für ein langfristiges Bestehen Schutzstatus.

Interessenabwägung

Die Kiesgrube Nassenfeld ist ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (u.a. mit Gelbbauchunken). Der Schutz dieser besonders dynamischen Situation ist ausserhalb der kommunalen Schutzverordnung umzusetzen (Auskunft Dr. Jonas Barandun). Eine ähnliche Situation besteht auch bei den Fliessgewässern. Durch die dynamische Situation und die Schwierigkeit einer Lokalisation der Laichgewässer wurde auf eine Aufnahme verzichtet. Zusätzlich wurden Gebiete, die mit hohen Aufwertungskosten verbunden wären nicht aufgenommen.

3.3.5 Landschaftsschutzgebiete

Die *Landschaftsschutzgebiete* sichern den Erhalt vielfältiger und gebietstypischer Landschaftsräume mit ihren charakteristischen, landschaftsprägenden Elementen. In diesen Gebieten sollen sich Bauten in die traditionellen und regionsspezifischen Gegebenheiten einpassen.

Abgrenzung und Dokumentation

Die Vorschriften für *Landschaftsschutzgebiete* gelten auch für die Kategorien *Lebensraum schon / Kerngebiet* (vgl. Kap. 3.3.7). Die *Landschaftsschutzgebiete* überlappen sich deshalb nicht mit einem Gebiet dieser Kategorien.

Beurteilung der Schutzwürdigkeit

Die im kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Landschaftsschutzgebiete werden umgesetzt.

Interessenabwägung

Bisherige *Landschaftsschutzgebiete* die nicht mit dem Richtplan übereinander liegen wurden nicht aufgenommen. Diese Gebiete wurden als nicht genug bedeutend angesehen.

3.3.6 Lebensraum bedrohter Arten (Schon- und Kerngebiete), Auenschutzgebiete, Wildruhezonen

Die Kategorie *Lebensraum Schongebiet / Kerngebiet* bezweckt den Schutz störungsempfindlicher Arten vor Einflüssen, die ihre Lebensweise beeinträchtigen. *Wildruhezonen* schützen Wildtiere insbesondere im Winter zusätzlich vor problematischen Störungen, z.B. durch sportliche Aktivitäten.

Das *Auenschutzgebiet* dient dem Schutz der Pflanzen- und Tiergemeinschaft im Gewässer- und Auenbereich sowie der Erhaltung der natürlichen Auendynamik.

Für die hier behandelten Kategorien gelten ebenfalls die Vorschriften für *Landschaftsschutzgebiete*, wobei diese durch weitere Bestimmungen ergänzt werden.

Abgrenzung und Dokumentation

Die Ausscheidung der Gebiete der Kategorie *Lebensraum bedrohter Arten (Schon- / Kerngebiete)* basiert auf *dem kantonalen Richtplan*. Die Wildruhezone wurde aufgrund der Einschätzung der Wildhut aufgenommen.

Interessenabwägung

Bisherige *Lebensräume* die nicht mit dem Richtplan übereinander liegen, wurden nicht aufgenommen. Diese Gebiete wurden als nicht genug bedeutend angesehen. Zudem wurden bisherige Landschaftsschutzgebiete die sich mit einem Lebensraum überlappten neu zu den Lebensräumen hinzugefügt. In der Wildruhezone wurden Winterrouten ausgeschieden und im Plan bezeichnet, nur diese dürfen begangen werden.

3.3.7 Geotope

Als *Geotope* werden Naturdenkmäler der unbelebten Natur bezeichnet, welche von der erdgeschichtlichen Entwicklung einer Landschaft zeugen. Dazu gehören landschaftliche Elemente wie *Molassehügel*, *Moränenwälle* oder *Talkessel*, welche die Alpenfaltung und die eiszeitlichen Gletscher vor langer Zeit als Spuren zurückgelassen haben. Ebenso zählen immer noch im Wandel begriffene *Auenlandschaften* dazu, welche durch die Dynamik des Wassers und mitgeführtem Geschiebe laufend verändert werden. So gibt es eine Vielzahl verschiedener Geotoptypen, welche von einer ebenso grossen Zahl geomorphologischer Prozesse erzählen.

Viele dieser Naturdenkmäler sind durch Überbauungen, Geländeveränderungen oder Ausbeutung von Ressourcen in ihrer typischen Ausprägung bedroht. Ein zerstörtes *Geotop* ist üblicherweise nicht rekonstruierbar, weshalb die langfristige Sicherung über den Geotopschutz geregelt wird.

Die grossräumigen Landschaftsformen im Neckertal sind geprägt vom *Molasse-Untergrund*, welche durch den Alpenvorschub aufgebogen wurde. Die eiszeitlichen Gletscher haben das Gelände tiefgreifend ausgestaltet.

Abgrenzung und Dokumentation

Sämtliche Gebiete wurden vor Ort von Dr. Oskar Keller beurteilt und neu aufgearbeitet. Es wurden drei Geotopkategorien unterschieden:

- **Einzelgeotop**: Erhalt der charakteristischen Formen, der wertbestimmenden Strukturen. Gewährleistung laufender Prozesse und der natürlichen Weiterentwicklung.
- **Geotopkomplex**: Erhalt des Bestands an Geotopen, der typischen Merkmale, der Unberührtheit und der natürlichen Weiterentwicklung der gesamten Geotopgruppe.
- **Geotoplandschaft**: Erhalt der typischen Landschaftsformen und der geologischen Strukturen. Bewahrung der Dynamik und Weiterentwicklung.

Beurteilung der Schutzwürdigkeit

Es wurden unter anderem die Bedeutung, die Ausprägung und die Verletzlichkeit bewertet.

Interessenabwägung

Das Kiessabbaugebiet Nassenfeld liegt in einem Geotopschutzgebiet. Der Abbaustandort wurde im Richtplan genehmigt. Der Abbau muss gewährleistet werden können. Auf eine Aufnahme wird daher verzichtet.

3.3.8 Fledermausquartiere

Gemäss Auskunft des ANJF werden Fledermausquartiere nicht über die Schutzverordnung geschützt (April 2020).

3.3.9 Weitere geprüfte Kategorien

Folgende weiteren Kategorien wurden überprüft, ohne konkrete Objekte für die neue Schutzverordnung vorzuschlagen:

- *Trockensteinmauern*: Die bisherigen Schutzverordnungen enthalten keine Trockensteinmauern, bei den Feldbegehungen wurden keine festgestellt.
- *Pflanzenschutzgebiete: Die bisherige Schutzverordnung enthält kein Pflanzenschutzgebiete. In einigen Gemeinden der Umgebung wurden Narzissenstandorte als Schutzobjekte ausgeschieden. Nach Rücksprache mit dem ANJF kann auf eine Aufnahme dieser Standorte in der Gemeinde Neckertal verzichtet werden.*

4 Nochmalige Überprüfung der Schutzobjekte und Notwendigkeit einer Änderungsauflage

4.1 Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

Aufgrund der eingegangenen Einsprachen wurden zahlreiche Objekte nochmals auf ihre Schutzwürdigkeit überprüft. Der Gemeinderat liess sich bei der nochmaligen Überprüfung der Schutzwürdigkeit von den nachfolgenden Überlegungen leiten.

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis NHG). Die Kantone sorgen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b Abs. 1 NHG). Der Schutz von Biotopen von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss Art. 18b Abs. 1 NHG ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts eine vom Bund an die Kantone übertragene Bundesaufgabe (BGE 133 II 220, E. 2.2). Die zu schützenden Lebensräume von regionaler oder lokaler Bedeutung müssen von den zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden im Einzelfall unter Abwägung aller auf dem Spiel stehenden Interessen - namentlich durch Aufnahme in eine Schutzverordnung - bezeichnet werden (BGE 133 II 220, E. 2.3).

Schutzverordnungen sind Nutzungspläne. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 21 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes; SR 700; RPG). Planungsfehler können demgegenüber jederzeit korrigiert werden (vgl. VGr SG B 2015/186, E. 3.1.3).

Angezeigt ist bei bestehenden Schutzobjekten eine Überprüfung der Lage und Ausdehnung der Schutzobjekte. In den alten Schutzverordnungen wurden Schutzobjekte häufig falsch (falsche Länge oder flächenmässige Ausdehnung, falsche Lage etc.) eingezeichnet. Wenn mittels Luftbildern nachgewiesen werden kann, dass die Schutzobjekte falsch eingezeichnet wurden, sind diese offensichtlichen Planfehler zu beheben. Eine Schutzentlassung wegen veränderter Verhältnisse i.S.v. Art. 21 Abs. 2 RPG ist weiter dann möglich, wenn der Nachweis erbracht werden könnte, dass ein Schutzobjekt auf natürlichem Weg oder durch höhere Gewalt zerstört wurde (vgl. VGr SG B 2015/186). Ein Objekt ist schliesslich dann aus dem Schutz zu entlassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass dieses bereits bei der früheren Unterschutzstellung nicht vorhanden oder nicht schutzwürdig war. Daraus, dass aktuell kein schutzwürdiger Zustand mehr besteht, kann jedoch nicht immer geschlossen werden, dass ein Schutzobjekt zum Zeitpunkt des Erlasses der alten Schutzverordnung nicht schutzwürdig war. Weist ein noch vorhandenes Objekt keine Schutzqualität mehr auf oder ist ein Schutzobjekt ganz verloren gegangen, ändert dies nichts an der formellen Unterschutzstellung (vgl. VGr SG B 2015/186, E. 4.2.2).

Hat ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter, z.B. durch Unterlassung einer Ausholzung oder Bewirtschaftung dazu beigetragen, dass ein Schutzobjekt nicht mehr im früheren Umfang vorhanden ist, liegen keine veränderten Verhältnisse vor, welche eine Entlassung aus dem Schutz rechtfertigen würden (vgl. BDE 2020 Nr. 80, E. 2; VGr SG B 2015/186, E. 4.1.2). Wer ein aufgrund des NHG oder gemäss der Schutzverordnung geschütztes Schutzobjekt, namentlich ein Biotop oder eine geschützte Ufervegetation beschädigt, kann vielmehr verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen, die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen sowie angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist (Art. 24e NHG; Art. 129 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes, sGS 731.1, PBG; Art. 159 PBG). Die Gemeinde kann zudem auf eigene Kosten Massnahmen zur Aufwertung eines Biotops treffen. Der betroffene Eigentümer hat diese zu dulden, muss sich aber nicht an den Kosten beteiligen, wenn ihm keine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzobjekts nachgewiesen werden kann (vgl. Art. 18c Abs. 3 NHG; vgl. auch VerwGE B 2015/186, E. 4.2.3). Stehen einer Beibehaltung des Schutzes keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegen, überwiegt deshalb das öffentliche Interesse an der Beibehaltung von bereits früher unter Schutz gestellten Schutzobjekten und es sind nötigenfalls Massnahmen zur Wiederherstellung zu treffen (BDE 2020 Nr. 80, E. 3).

Im Rahmen der aufgelegten Schutzverordnung wurden bisher geschützte Objekte aus dem Schutz entlassen mit der Begründung, dass die Schutzwürdigkeit zum Zeitpunkt des Erlasses der Schutzverordnung unklar, fraglich oder zweifelhaft sei und auch jetzt keine Schutzwürdigkeit mehr gegeben sei. Wie dargelegt, rechtfertigt rechtsprechungsgemäss die aktuell nicht mehr gegebene Schutzqualität für sich alleine keine Schutzentlassung. Ist auf Luftbildern erkennbar, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der alten Schutzverordnung ein Objekt (z.B. Hecke oder Feldgehölz) vorhanden war, ist von der Schutzwürdigkeit zum Zeitpunkt des Erlasses auszugehen, weil einerseits das Objekt zum Zeitpunkt des Erlasses der alten Schutzverordnung als schutzwürdig eingestuft wurde und weil andererseits die Schutzwürdigkeit der in Art. 18 Abs. 1bis NHG erwähnten Biotope (Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen) vermutet wird. Kann nicht nachgewiesen werden, dass bisher formell unter Schutz gestellte Objekte schon zum Zeitpunkt des Erlasses der alten Schutzverordnung nicht vorhanden oder nicht schutzwürdig waren, sind diese deshalb als Schutzobjekte beizubehalten.

Im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage wurden zahlreiche Naturschutzgebiet nicht neu aufgenommen obwohl die Kriterien der Schutzwürdigkeit gemäss Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1; NHV) gegeben waren. Die Überprüfung ergab das gemäss Anhang 1 NHV schützenswerten Lebensraumtypen sowie geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäss Art. 20 NHV vorhanden waren. Somit rechtfertigt sich eine Nichtaufnahme der Objekte in die Schutzverordnung nicht.

Mehre Einsprachen weisen auf die fehlende Artenvielfalt gewisser Hecken bzw. Lebhäge hin. Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Hecken und Lebhägen ist jedoch nicht ausschliesslich die aktuell feststellbare Artenzahl massgebend. Hecken und Feldgehölze gehören zu den in Art. 18 Abs. 1bis NHG ausdrücklich erwähnten Lebensraumtypen, deren Erhaltung von besonderer Bedeutung ist. Neben ihrer Funktion als Lebensraum

übernehmen sie wichtige ökologische Funktionen innerhalb der Landschaft. Sie dienen zahlreichen Tierarten als Rückzugs-, Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Überwinterungsraum. Gleichzeitig fungieren sie als Leitstrukturen und Vernetzungselemente zwischen grösseren Lebensräumen. Für viele Tierarten, darunter Vögel, Kleinsäuger, Reptilien, Insekten sowie verschiedene Amphibienarten, ermöglichen sie Wanderungen und den genetischen Austausch zwischen Populationen. Die ökologische Bedeutung einer Hecke ergibt sich daher nicht ausschliesslich aus ihrem Arteninventar, sondern ihrer Funktion innerhalb des Biotopverbunds.

4.2 Zusätzliche Schutzobjekte gegenüber erster Auflage

Nach sorgfältiger Prüfung gemäss den vorgenannten Grundsätzen hat der Gemeinderat Neckertal beschlossen, die folgenden Objekte nicht aus der Schutzverordnung zu entlassen resp. zusätzlich in die Schutzverordnung aufzunehmen. Die detaillierte Beschreibung der Objekte ergibt sich aus den aktualisierten Inventarblättern.

4.2.1 Hecken, Feld- und Ufergehölze

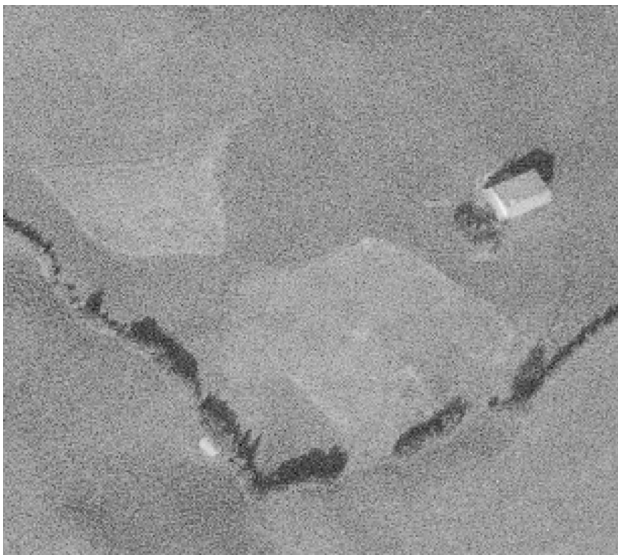
Objekt Nr. alt	Objekt-Nr. neu	Grundstück(e)	Begründung
/	466	267B 488B	Die Hecke grenzt an den Wald an, erfüllt jedoch die Anforderungen der Waldgesetzgebung nicht und gilt daher nicht als Wald.
/	467	912M 913 M	Die Hecke grenzt an den Wald an, erfüllt jedoch die Anforderungen der Waldgesetzgebung nicht und gilt daher nicht als Wald
/	468	909M	Die Hecke grenzt an den Wald an, erfüllt jedoch die Anforderungen der Waldgesetzgebung nicht und gilt daher nicht als Wald
/	469	396M 411M	Die Hecke grenzt an den Wald an, erfüllt jedoch die Anforderungen der Waldgesetzgebung nicht und gilt daher nicht als Wald
/	470	197M 303M	Die Hecke grenzt an den Wald an, erfüllt jedoch die Anforderungen der Waldgesetzgebung nicht und gilt daher nicht als Wald
/	471	82M	Die Hecke grenzt an den Wald an, erfüllt jedoch die Anforderungen der Waldgesetzgebung nicht und gilt daher nicht als Wald
/	472	941M 943M 951M	Das Ufergehölz ist zwar lückig, erfüllt aber entlang des Fliessgewässers eine bedeutende ökologische Funktion.
2004	473	130B	Die Nichtaufnahme des Objekts wurde ursprünglich mit einem möglichen zukünftigen Strassenbauprojekt begründet. Eine potenzielle spätere Beanspruchung eines Schutzobjekts stellt jedoch keinen ausreichenden Grund dar, dessen Schutzwürdigkeit zu verneinen oder es aus der Schutzverordnung zu entlassen. Allfällige Eingriffe sind im Rahmen eines späteren Bewilligungsverfahrens zu beurteilen. Können Schutzobjekte nicht erhalten werden, sind die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Wiederherstellung oder angemessenem Ersatz zu erfüllen. Die Schutzwürdigkeit des Objekts bleibt davon grundsätzlich unberührt.
2005	474	130B 132B	Die Nichtaufnahme des Objekts wurde ursprünglich mit einem möglichen zukünftigen Strassenbauprojekt begründet. Eine potenzielle spätere

			Beanspruchung eines Schutzobjekts stellt jedoch keinen ausreichenden Grund dar, dessen Schutzwürdigkeit zu verneinen oder es aus der Schutzverordnung zu entlassen. Allfällige Eingriffe sind im Rahmen eines späteren Bewilligungsverfahrens zu beurteilen. Können Schutzobjekte nicht erhalten werden, sind die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Wiederherstellung oder angemessenem Ersatz zu erfüllen. Die Schutzwürdigkeit des Objekts bleibt davon grundsätzlich unberührt.
578	475	130B 132B	Die Nichtaufnahme des Objekts wurde ursprünglich mit einem möglichen zukünftigen Strassenbauprojekt begründet. Eine potenzielle spätere Beanspruchung eines Schutzobjekts stellt jedoch keinen ausreichenden Grund dar, dessen Schutzwürdigkeit zu verneinen oder es aus der Schutzverordnung zu entlassen. Allfällige Eingriffe sind im Rahmen eines späteren Bewilligungsverfahrens zu beurteilen. Können Schutzobjekte nicht erhalten werden, sind die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Wiederherstellung oder angemessenem Ersatz zu erfüllen. Die Schutzwürdigkeit des Objekts bleibt davon grundsätzlich unberührt.
579	476	131B 132B	Die Nichtaufnahme des Objekts wurde ursprünglich mit einem möglichen zukünftigen Strassenbauprojekt begründet. Eine potenzielle spätere Beanspruchung eines Schutzobjekts stellt jedoch keinen ausreichenden Grund dar, dessen Schutzwürdigkeit zu verneinen oder es aus der Schutzverordnung zu entlassen. Allfällige Eingriffe sind im Rahmen eines späteren Bewilligungsverfahrens zu beurteilen. Können Schutzobjekte nicht erhalten werden, sind die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Wiederherstellung oder angemessenem Ersatz zu erfüllen. Die Schutzwürdigkeit des Objekts bleibt davon grundsätzlich unberührt.
/	477	600M	Das Ufergehölz ist zwar lückig, erfüllt aber entlang des Fliessgewässers eine bedeutende ökologische Funktion.
867	478	955M 956M	Die Hecke grenzt an den Wald an, erfüllt jedoch die Anforderungen der Waldgesetzgebung nicht und gilt daher nicht als Wald
863	479	747M 753M	Die Hecke grenzt an den Wald an, erfüllt jedoch die Anforderungen der Waldgesetzgebung nicht und gilt daher nicht als Wald
1000	480	255B 256B	Eine Entlassung allein aufgrund seiner Länge ist nicht zulässig. Das Objekt stellt ein eigenständiges ökologisches Vernetzungselement dar und erfüllt die nach NHG oben erwähnten Kriterien. Wiederherstellung auf die ursprüngliche Länge.
999	481	374S 375S	Eine Entlassung allein aufgrund seiner Länge ist nicht zulässig. Das Objekt stellt ein eigenständiges ökologisches Vernetzungselement dar und erfüllt die nach NHG oben erwähnten Kriterien. Wiederherstellung auf ursprüngliche Länge.
1094	482	188S 389S	Obwohl das Schutzobjekt durch einen Hangrutsch zerstört worden ist, wird es weiterhin in der Schutzverordnung belassen. Die Schutzwürdigkeit des Standorts bleibt erhalten und die natürliche Regeneration wird als zielführend erachtet. Durch die Beibehaltung der Unterschutzstellung werden die Voraussetzungen für den Wiederaufwuchs und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionen langfristig gesichert .Zudem erfüllt das Objekt eine gewisse Hangstabilisation.
1100	483	325M 331M	Die Analyse historischer Luftbilder belegt das Vorhandensein eines Gehölzobjekts am betreffenden Standort. Die frühere Entlassung aufgrund der heute teilweise erfolgten Waldentwicklung vermag den vollständigen Wegfall des Schutzobjekts nicht zu begründen. Der Bereich ausserhalb Wald wird daher weiterhin als schutzwürdiges Objekt geführt und muss wiederhergestellt werden..

811	484	642S 658S	Die lückige Ausprägung des heutigen Bestands stellt keinen Grund für eine Entlassung aus der Schutzverordnung dar, da die Schutzziele durch Wiederherstellungs- und Pflegemassnahmen wieder erreicht werden können.
824	485	220B 225B	Die ungenügende Ausprägung des heutigen Bestands stellt keinen Grund für eine Entlassung aus der Schutzverordnung dar, da die Schutzziele durch Wiederherstellungs- und Pflegemassnahmen wieder erreicht werden können.
846	486	1071M 1091M	Die Überprüfung der alten Luftbilder zeigte, dass das Objekt als Gehölzstruktur erkennbar war.. Auf eine Entlassung aus der Schutzverordnung wird deshalb verzichtet. Das Objekt verbleibt abgeändert in der Schutzverordnung. .
/	487	712M	Die Hecke erfüllt weiterhin die nötigen Kriterien nach NHG und ist in der Schutzverordnung zu belassen auch wenn sie an Bauland grenzt.

4.2.2 Naturschutzgebiete

Objekt Nr. alt	Objekt-Nr. neu	Grundstück(e)	Begründung
818T	257T	250B 251B	Eine Beeinträchtigung eines Schutzobjekts führt für sich allein nicht zum Wegfall der Schutzwürdigkeit. Das Objekt sei Wiederherzustellen um die nötigen Schutzkriterien wieder zu erfüllen.
826T	258T	348S	Eine Beeinträchtigung eines Schutzobjekts führt für sich allein nicht zum Wegfall der Schutzwürdigkeit. Das Objekt sei Wiederherzustellen um die nötigen Schutzkriterien wieder zu erfüllen.
829T	259T	1614M 1097M	Das Objekt erfüllt die Schutzkriterien und es gibt keinen ersichtlichen Grund wieso das Objekt aus der Schutzverordnung entlassen wurde.
830T	260T	209B 502B	Eine Beeinträchtigung eines Schutzobjekts führt für sich allein nicht zum Wegfall der Schutzwürdigkeit. Das Objekt sei Wiederherzustellen um die nötigen Schutzkriterien wieder zu erfüllen.
1103T bis 1131T	261T bis 289T	divers	Die Objekte erfüllen die Schutzwürdigkeit gemäss NHG und müssen in die Schutzverordnung aufgenommen werden.
1091T	290T	600M 602M	Das Objekt erfüllt die Schutzwürdigkeit gemäss NHG und muss in die Schutzverordnung aufgenommen werden.
	267T		Östliche Teilfläche ist zurzeit nicht schützenswert hat aber Potenzial. Die Fläche wird in die Schutzverordnung aufgenommen und mit Schnittgutübertragung aufgewertet (8a). Diese Fläche wird als Ersatz für das Objekt 815T (7a) in die Schutzverordnung genommen.
243N		307M	Das Flachmoor von regionaler Bedeutung wurde überprüft und an den Perimeter der Landwirtschaftlichen Nutzungsfläche (LN) angepasst.
900N	291N	240B	Eine Beeinträchtigung eines Schutzobjekts führt für sich allein nicht zum Wegfall der Schutzwürdigkeit. Das Objekt sei Wiederherzustellen um die nötigen Schutzkriterien wieder zu erfüllen.
28N		389S / 390S	Reduktion des Schutzobjektes auf die schützenswerte Rietvegetation. Alte Luftbilder belegen, dass das Gebiet mutmasslich nie bis zur Hecke gereicht hat. Es ist von einem Planfehler auszugehen.

			 Luftbild 1983
210N			Die Abgrenzung der Streue wurde nochmals überprüft. Der Randbereich entspricht keiner Rietvegetation und wird neu der Pufferzone zugeschrieben. Die kleine Senke östlich wird zusätzlich in die Schutzverordnung aufgenommen.
57T			Die Ausscheidung einer Pufferzone entlang der Trockenweide ist im Bereich unmittelbar unterhalb des Stalls mit Auslauf nur eingeschränkt umsetzbar. Aufgrund des regelmässigen Aufenthalts der Tiere sind dort erhöhte Nährstoffeinträge zu erwarten, wodurch die Wirksamkeit einer Pufferzone nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Auf eine Ausscheidung der Pufferzone wird verzichtet.
194N			Der westliche Puffer unterhalb des Schutzobjektes wird weggelassen, da die Schutzfläche durch einen breiteren Graben von den restlichen Flächen getrennt ist.
212N			Reduktion des Schutzobjektes auf die schützenswerte Rietvegetation. Arrondierungen werden weggelassen.
186T			Anpassung der Schutzfläche nördlich auf die LN. Die ausgenommene Fläche ist durch ihre Steilheit unproduktiv. Es wachsen dort einige Sträucher, welche von der SOB bewirtschaftet werden. Eine neu Ausscheidung einer Pufferzone an diesem Ort ist nicht notwendig.
119T			Kleiner Spickel ohne schützenswerte Vegetation wird entfernt

4.2.3 **Auenschutzgebiet**

Das Auengebiet von nationaler Bedeutung wird gemäss Bundesperimeter vergrössert.

4.2.4 **Geotope**

Nach Eingang mehrerer Einsprachen wurden alle lokalen Geotope einer erneuten Prüfung ihrer Schutzwürdigkeit unterzogen. Im Ergebnis konnten drei Objekte aus dem Schutzinventar entlassen werden. Ausschlaggebend war, dass ihre geologischen Merkmale weder eine besondere Seltenheit noch eine ausreichende Repräsentativität innerhalb des Gemeindegebiets aufweisen. Vergleichbare geologische Ausprägungen sind in der Region mehrfach vorhanden und tragen somit nicht zu einer besonderen Schutzwürdigkeit der

betreffenden Objekte bei. Zudem wurden bei den meisten lokalen Geotopen die Grenzen überprüft und verschärft auf die geologischen Ausprägungen angepasst.

Objekt Nr. alt	Objekt-Nr. neu	Begründung
2	104	Vergleichbare Moränenzüge sind in der Region mehrfach vorhanden.
3	103	Vergleichbare Terrassenbildungen sind in der Umgebung mehrfach vorhanden.
17	102	Aufgrund der grossflächigen Verbreitung der Molasse-Nagelfluhformen wird keine spezifische Schutzfestlegung als erforderlich erachtet.

5 Bilanz Schutzverordnung

Im Folgenden wird für die einzelnen Kategorien beschrieben, wie sich die Anzahl Objekte in der aktualisierten Schutzverordnung gegenüber dem bereinigten Ausgangszustand verändert haben. Durch die teilweise sehr ungenaue Qualität (Papierplan) der bisherigen Objekte wird auf eine Berechnung der bisherigen Längen wie auch Flächen verzichtet.

Änderungen der Geometrien, die Vergabe des neuen Schutzstatus bzw. dessen Aberkennung sind in den jeweiligen Inventarblättern dokumentiert und bei Bedarf kommentiert.

5.1 Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen

		Anzahl Objekte
Schutzverordnung bisher		**119**
Bereinigung	Nie schützenswert	- 16
	Objektkategorie geändert	-5
Bereinigter Ausgangszustand		**98**
Entlassen	Objekt zerstört	-3
Zunahmen	Neue Objekte	+ 161
Schutzverordnung neu		**256**
	NF	141
	NT	115

Tab. 1: Bilanz Naturschutzgebiete

In den bisherigen Schutzverordnungen stehen insgesammt 119 *Naturschutzgebiete* unter Schutz. Die Bereinigung des Ausgangszustands ergibt 98 Objekte. Die Differenz kam zustande, weil die bisherige Schutzverordnung Gebiete enthält, welche bereits bei deren Erlass nach heutigen Kriterien nicht schützenswert (16) oder der falschen Schutzkategorie zugeordnet (5) waren. Die Entlassung dieser Objekte wurde durch alte Orthofotos bestätigt (siehe jeweilige Inventarblätter).

In der aktualisierten Schutzverordnung stehen neu insgesamt 256 Objekte unter Schutz (vgl. Tab. 1). Davon kamen 161 Objekt neu dazu.

Durch Vergandung oder unsachgemässe Bewirtschaftung gingen 3 Objekte oder Teilobjekte definitiv verloren. Auf das explizite Ausscheiden von Ersatzflächen wird verzichtet, da die Anzahl der Neuobjekte um mehr als 100% zugenommen hat und verschiedene Pflegeanpassungen zur qualitativen Verbesserung der Schutzflächen über GAöL-Verträge in Auftrag gegeben wurden.

204 der neu inventarisierten Objekte wurden aufgrund mangelnder Qualität oder Interessenabwägungen nicht in die Schutzverordnung aufgenommen. Sie erscheinen nicht in der

Gesamtbilanz. Die zu den *Naturschutzgebieten* dazugehörigen *Pufferzonen* sind darin ebenfalls nicht berücksichtigt. Sie waren bisher nach unterschiedlichen Gesichtspunkten festgelegt. Neu gilt ein einheitlicher Massstab.

5.2 Hecken-, Feld- und Ufergehölze

		Anzahl Objekte
Schutzverordnung bisher		349
	Bei Erlass nicht vorhanden	-16
	Objektkategorie geändert	-1
Bereinigter Ausgangszustand		**332**
Abnahmen	Entlassene Objekte	-34
	Heute Wald	-41
Zunahmen	Neue Objekte	176
Schutzverordnung neu		**433**
	Lebhag	148
	Niederhecke	108
	Baumhecke	23
	Ufergehölz	133
	Feldgehölz	17
	Ohne Kategorie	4

Tab. 3: Bilanz Hecken, Feld- und Ufergehölze

In den bisherigen Schutzverordnungen stehen 349 *Hecken, Feld- und Ufergehölz* unter Schutz. Die Bereinigung des Ausgangszustands ergibt 332 Objekte. Die Differenz ist in erster Linie durch Objekte entstanden, die bei Erlass ungenügend (Einzelsträucher oder Bäume). oder nicht vorhanden waren.

In der aktualisierten Schutzverordnung stehen neu 433 *Hecken* unter Schutz (vgl. Tab. 3). Davon kamen 176 Objekte neu dazu. Aufgrund Planfehlern oder aufgrund eines Standorts auf Privatareal wurden von den bisherigen Objekten total 34 entlassen. Ebenso wurden 41 Objekte entlassen, die heute als Wald gelten.

Bei den zweifelsfrei fehlenden Gehölzen sind die Verantwortlichen zur Wiederherstellung verpflichtet.

Von den neu inventarisierten Objekten wurden 164 (aufgrund des nicht erreichen der vorgegebenen Kriterien) nicht in die aktualisierte Schutzverordnung aufgenommen und erscheinen nicht in der Gesamtbilanz.

5.3 Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen

		Anzahl Objekte
Schutzverordnung bisher		**35**
Bereinigung	Schutzstatus bei Erlass unklar	-2
	Objektkategorie geändert	-6
Bereinigter Ausgangszustand		**27**
Abnahmen	Entlassene Objekte	-10
Zunahmen	Neue Objekte	+20
Schutzverordnung neu		**37**

Tab. 4: Bilanz Einzelbäume und Baumgruppen

In den bisherigen Schutzverordnungen stehen 35 *Einzelbäume* unter Schutz. Die Bereinigung des Ausgangszustands ergibt 27 *Einzelbäume*. Davon sind 6 bisherige Einzelbäume in Hecken enthalten.

In der aktualisierten Schutzverordnung sind neu 37 *Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen* unter Schutz (vgl. Tab. 4). Zehn bisherige Objekte wurden aufgrund mangelnder Qualität entlassen, während 20 Objekte neu dazukamen.

Von den neu inventarisierten Objekten wurden 15 aufgrund mangelnder Qualität nicht in die aktualisierte Schutzverordnung aufgenommen und erscheinen nicht in der Gesamtbilanz.

5.4 Amphibienlaichgebiete / Biotope

		Anzahl Objekte
Schutzverordnung bisher		**0**
Bereinigung	Objektkategorie geändert	+6
Bereinigter Ausgangszustand		**6**
Neu aufnehmen	Neue Objekte	+11
Schutzverordnung neu		**17**
	Flächenobjekte	6
	Punktobjekte	11

Tab. 5: Bilanz Amphibienlaichgebiete / Biotope

In den bisherigen Schutzverordnungen sind keine Objekte der Kategorie der *Amphibienlaichgebiete* und *Biotope* aufgeführt. Die Schutzverordnungen weisen jedoch acht Amphibienlaichgewässer als NFA aus, ohne den Anliegen des Amphibienschutzes gerecht zu werden.

In der überarbeiteten Schutzverordnung sind neu 17 *Amphibienlaichgebiete* unter Schutz (vgl. Tab. 5). Davon wurden 11 Gebiete neu inventarisiert und bei 6 Objekten die Kategorie gewechselt.

Neun der inventarisierten Objekte wurden aufgrund mangelnder Qualität, dynamischen Prozessen und Interessenabwägungen nicht in die Schutzverordnung aufgenommen und erscheinen nicht in der Gesamtbilanz.

5.5 Landschaftsschutzgebiete

		Anzahl Objekte
Schutzverordnung bisher		**10**
Abnahme	Entlassene Objekte	-3
	Umteilung in eine andere Kategorie	-7
Zunahmen	Neue Objekte	+1
Schutzverordnung neu		**1**

Tab. 6: Bilanz Landschaftsschutzgebiete

In den bisherigen Schutzverordnungen stehen 10 *Landschaftsschutzgebiete* unter Schutz.

In der aktualisierten Schutzverordnung ist neu 1 *Landschaftsschutzgebiet* unter Schutz (vgl. Tab. 6). Es wurden drei Gebiete entlassen und sieben Gebiete neu kategorisiert (Auenschutz / Lebensraum).

5.6 Lebensraum, Auenschutzgebiete, Wildruhezone

	Anzahl Objekte
Schutzverordnung bisher	**3**
Lebensraum Kerngebiet / Schongebiet	3
Lebensraum Gewässer	0
Auenschutzgebiet /Auenschutzgebiet	0
Wildruhezone	0
Schutzverordnung neu	
Lebensraum Schongebiet	3
Lebensraum Kerngebiet	2
Lebensraum Gewässer	2
Auenschutzgebiete	1
Wildruhezone	1

Tab. 7: Bilanz Lebensraum und Auenschutzgebiete

In den bisherigen Schutzverordnungen gibt es drei geschützte Lebensräume. Auenschutzgebiete und Wildruhezonen sind keine vorkommend. Die Perimeter der bisherigen Lebensräume wurden zusammengefasst und an den Richtplan angepasst.

Die überarbeitete Schutzverordnung setzt neu die Vorgaben des Richtplans um. Neu ist die Aue von nationaler Bedeutung Mettlen als Auenschutzgebiete ausgeschieden. Bei den Lebensräumen gibt es neu vier Gebiete (zwei Kerngebiet und drei Schongebiete) (vgl. Tab. 7). Der Lebensraum Ruertal (Schongebiet) ist neu dazugekommen. Eine Wildruhezone wurde neu hinzugefügt (Wilket Südflanke) und die Lebensräume Gewässer gemäss Richtplan wurden umgesetzt.

5.7 Geotope

		Anzahl Objekte
Schutzverordnung bisher		**3**
Abnahmen	Entlassene Objekte	-1
Zunahmen	Neue Objekte	+16
Schutzverordnung neu		**18**
	Einzelgeotop	8
	Geotop-Komplex	7
	Geotop-Landschaft	3

Tab. 8: Bilanz Geotope

In der bisherigen Schutzverordnungen stehen drei *Geotope* unter Schutz.

In der aktualisierten Schutzverordnung sind neu 18 *Geotope* unter Schutz (vgl. Tab. 8). Dabei wurden bis auf das Teilgebiet bei *Niderwil* (Inventar-Nr. 100) alle bisherigen Objekte beibehalten und 16 Gebiete neu aufgenommen. Das regionale Objekt SG272 wurde nicht aufgenommen, denn es zeigt keine besonderen Merkmale, die es schützenswert machen. Das hat sich seit der kantonalen Geotop-Aufnahme verändert. Der Geotop-Komplex SG428 ist ein Tobel, wie es viele gibt und weist auch keine hervorstechenden Strukturen auf. Die regionale Geotop-Landschaft Nassenfeld wurde wegen dem standortgebundenen Kiesabbau nicht aufgenommen.

5.8 Gesamtbilanz

Die Bilanzierung der Schutzobjekte zeigt insgesamt eine sehr positive Entwicklung. In nahezu allen Kategorien ist im Vergleich zum Ausgangszustand eine deutliche Zunahme der Schutzobjekte zu verzeichnen. Eine Ausnahme bilden lediglich die Landschaftsschutzgebiete, bei denen ein Rückgang festgestellt wurde. Dieser Rückgang ist jedoch im Gesamtkontext zu relativieren, die durch Umlagerung in andere Schutzkategorien oder Zusammenschlüsse von Objekten erklärbar ist. Besonders stark fällt der Zuwachs bei den Naturschutzgebieten auf. In allen Unterkategorien (NFA/NFB, NTA und NTB) konnten deutlich mehr Objekte identifiziert werden. Insgesamt erhöhte sich die Anzahl der Naturschutzgebiete von 119auf 222 Objekte, was einem Zuwachs von 103 Objekten entspricht und somit einer Verdopplung gleichkommt.

Insgesamt stieg die Anzahl der rechtskräftigen Schutzobjekte von 519 auf 771 an. Dies entspricht einer Zunahme um 252 Objekte beziehungsweise rund 49 %. Damit hat sich der Bestand an Schutzobjekten insgesamt auf etwa das 1,5-Fache des Ausgangszustandes erhöht. Die Bilanzierung verdeutlicht den hohen Stellenwert, den der Schutz von Natur- und Landschaftselementen im betrachteten Zeitraum eingenommen hat und wie Verantwortungsvoll die Gemeinde und Eigentümer mit ihren Schutzobjekten umgehen.

Objekttyp	**Rechtskräftig**	**Neu**	**Differenz**
Biotop (BioT)	0	17	+17
Geotopschutzgebiet (GeoS)	3	18	+15
Lebensraum (LR, AU, WiW)	3	9	+6
Landschaftsschutzgebiet (LS)	10	1	-9
Naturschutzgebiete	**119**	**256**	**+137**
NFA / NFB	78	141	+63
NTA	18	74	+56
NTB	23	41	+18
Mit Pufferzone (UB)	20	175	+155
Hecken, Feld- und Ufergehölz (HFUG)	349	433	+84
Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen (EBG)	35	37	+2
Gesamt	519	771	+252 (+49%)

6 Vorliegende Planungsinstrumente

Aus den Arbeiten liegt folgendes Ergebnis vor:

- Inventar Einzelbäume und Baumgruppen
- Inventar Naturschutzflächen
- Inventar Amphibienlaichgebiete
- Inventar Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Inventar Geotope
- Schutzplan, Massstab 1:5‘000
- Schutzverordnungstext
- Schutzobjektverzeichnisse
- Planungsbericht

7 Verfahren Stand Vorprüfung

7.1 Gemeindebeschluss

Nach der Implementierung der Entscheide der Naturschutzkommission in der aktualisierten Schutzverordnung (Schutzplan, Verzeichnisse und Schutzverordnungstext) verabschiedete der Gemeinderat Neckertal sämtliche in Kapitel 5 beschriebenen Planungsinstrumente der aktualisierten Schutzverordnung zur kantonalen Vorprüfung.

7.2 Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen der Schutzverordnung Neckertal wurden dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 30. März 2022 zur Vorprüfung eingereicht. Aus dieser Vorprüfung resultierten verschiedene Anpassungen, welche vorgenommen wurden.

7.3 Information

Betroffene Grundeigentümer, wurden bereits während der Inventarisierung miteinbezogen und/oder werden nach der Vorprüfung beim Kanton schriftlich im Rahmen des Mitwirkungsverfahren orientiert. Die Unterlagen wurden vom 3. Februar bis 17. März 2025 im Gemeindehaus Neckertal und auf der Webseite der Gemeinde zur Mitwirkung aufgelegt. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind rund 100 schriftliche Eingaben aus der Bevölkerung eingegangen. Fragen und Unklarheiten wurden direkt geklärt. Einem Teil dieser Eingaben konnte ganz oder teilweise stattgegeben werden. Alle Antragsteller wurden schriftlich über die entsprechenden Entscheide informiert.

7.4 Auflage

Die erste öffentliche Auflage der Schutzverordnung fand während 30 Tagen vom 2. Bis 31. März 2026 statt. Die Änderungen wurden ebenfalls während 30 Tagen öffentlich aufgelegt vom_____ bis _____.

7.5 Einsprachen

Während der ersten Einsprachefrist gingen 72 Einsprachen ein. Diese wurden geprüft und aufgrund der Einsprachen ergab sich Änderungsbedarf bei zahlreichen Objekten. Diese Änderungen sind Gegenstand der Änderungsauflage. Während der Einsprachefrist zur Änderungsauflage gingen X Einsprachen ein.

7.6 Genehmigung

Die Planungsinstrumente treten mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Rechtskraft. Die vorliegende

Schutzverordnung ersetzt die bisherigen Schutzverordnungen der Gemeinde St.Peterzell, Mogelsberg und Brunnadern.

8 Literaturverzeichnis

- Kanton St. Gallen, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Abteilung Natur und Landschaft, 2015: Erstellung / Revision von Schutzverordnung im Bereich Natur und Landschaft – Wegleitung. 38 S.

- Kanton St. Gallen, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Abteilung Natur und Landschaft, 2018: Muster-Reglement zur Schutzverordnung, Teil Natur und Landschaft, ohne Denkmalpflege. 8 S.

- Eggenberg, S., Dalang, T., Dipner, M., Mayer, C., 2001: Kartierung und Bewertung der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung. Technischer Bericht. Schriftenreihe Umwelt Nr. 325. Bern, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). 252 S.

- Flachmoorinventar der Schweiz, Vegetationsschlüssel Nr. 2: Mittelland und kolline Stufe der Voralpen und Alpen.

- Marti, K., Krüsi, B.O., Heeb, J. und Theis, E., 1997: Pufferzonenschlüssel Leitfaden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotope. BUWAL-Reihe Vollzug Umwelt. Bern, Bundesamt für Umwelt Wald und Landschaft. 52 S.

- Kanton St. Gallen, Landwirtschaftsamt (Stand 1.1.2016): Wegleitung zum Vollzug der Biodiversitätsbeiträge Qualität II im Kanton St.Gallen für das Jahr 2014 (Wiesen, Weiden, Streueflächen, Hecken und Rebflächen sowie Hochstamm-Feldobstbäume)

- Caillet-Bois, D., Weiss, B., Benz, R., Stäheli, B., 2018: Biodiversiätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb - Wegleitung, Agridea. 22 S.

- Pellet, J., Borgula, A., Ryser, J., Zumbach, S., 2012: Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Bewertung der Laichgebiete und Definition der Schwellenwerte. Bern, Bundesamt für Umwelt (BAFU). 12 S.

Internetquellen:

- www.geoportal.ch: Geoinformationsdaten

- www.map.geo.admin.ch: Gis-Daten Bundesinventare